Friedhofsordnung

für den kirchlichen Friedhof in Föching
Kuratie Föching

Stand 16. Juni 2004

1. Allgemeine Bestimmungen

§1

Der Friedhof ist Eigentum der katholischen Kuratiekirchenstiftung Föching und damit kirchlicher Friedhof im Sinne des kirchlichen Gesetzbuches (c. 1240-1243 CJC). Er wird gemäß Art.30 BayStiftG und Art.9 KiStiftO von der katholischen Kirchenverwaltung Föching verwaltet.

§2

Der Friedhof dient zur Bestattung der Katholiken der Kuratie Föching und von Personen, die bei ihrem Tod in der Kuratie wohnten oder sich aufhielten oder gemäß §7 dieser Friedhofsordnung ein Anrecht auf Bestattung im Friedhof Föching haben.

Gemäß den staatlichen Bestimmungen werden im Friedhof Föching auch Personen bestattet, die im Gebiet der Kuratie Föching tot aufgefunden wurden, falls keine andere geeignete Grabstätte vorhanden ist.

Die Bestattung sonstiger Personen bedarf der Zustimmung der Kirchenverwaltung.

II. Bestattungsvorschriften

§3

Bestattungen sind unverzüglich beim Pfarramt Holzkirchen oder bei der Kirchenverwaltung anzumelden, damit Grabstätte und Bestattungstermin festgelegt werden können.

§4

Die Bestattungstiefe richtet sich nach den örtlichen Vorschriften der Gesundheitsbehörde. Die Möglichkeit der Tieferlegung muss genutzt werden.

§5

Die Ruhefrist für alle Bestattungen beträgt zehn Jahre.

III. Grabstätten

§6

Die Grabstätten des Friedhofs sind Eigentum der Kirchenstiftung. An ihnen kann gemäß den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung nur ein Nutzungsrecht erworben werden.

Die Dauer des Nutzungsrechts wird durch die Ruhefrist bestimmt. Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nur mit Genehmigung der Kirchenverwaltung möglich. Mit dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Recht auf die in §7 bezeichneten Personen in der aufgeführten Reihenfolge über, unbeschadet einer anderen vertraglichen oder testamentarischen Regelung. Innerhalb der Reihenfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

Die Anordnung der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, in dem die Grabstätten fortlaufend nummeriert sind. Grabstätten im Sinne dieser Friedhofsordnung sind Familiengräber (=Doppelgräber), Einzelgräber, Kindergräber und Urnengräber.

§7

Unter Beachtung der Ruhefristen und der Bestattungstiefen dürfen bestattet werden:

in Familiengräbern der Nutzungsberechtigte und dessen Angehörige.
Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind Ehegatten, Verwandte der aufsteigenden Linie (Eltern, Großeltern) sowie Verwandte der absteigenden Linie (Kinder, Enkel), angenommene Kinder und Geschwister des Nutzungsberechtigten sowie die Ehegatten dieser Personen.
Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung,

in Einzelgräbern bei Tieferlegung der ersten Person insgesamt zwei Angehörige,

in Kindergräbern bei Tieferlegung des ersten Kindes insgesamt zwei Kinder,

in Urnengräbern bis zu vier Urnen.

Die Beisetzung von Urnen in Familien- und Einzelgräbern ist zulässig.

§8

Nach Ablauf aller Ruhefristen einer Grabstätte erlischt deren Nutzungsrecht. Gegen erneute Zahlung der Nutzungsgebühr kann in der Regel das Nutzungsrecht um fünf Jahre verlängert werden. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Nutzungsberechtigte, die keine Verlängerung wünschen, haben dies rechtzeitig dem Pfarramt Holzkirchen oder der Kirchenverwaltung mitzuteilen. Wird von der Verlängerung des Nutzungsrechts rechtzeitig kein Gebrauch gemacht oder kann die Kirchenverwaltung einer weiteren Verlängerung nicht zustimmen, so wird der bisherige Nutzungsberechtigte, falls seine Anschrift bekannt ist, schriftlich auf das Erlöschen des Nutzungsrechts hingewiesen.

§9

Bei neu einzurichtenden Grabstätten sind einschließlich Grabdenkmal und Grabeinfriedungen folgende Maße einzuhalten:

Doppelgräber:	Länge 200 cm	Breite 180 cm	Abstand 40 cm
Einzelgräber:	Länge 200 cm	Breite 100 cm	Abstand 40 cm
Kindergräber:	Länge 120 cm	Breite 60 cm	Abstand 40 cm
Urnengräber:	Länge 80 cm	Breite 60 cm	Abstand 30 cm

IV Grabmäler und Einfriedungen

§10

Grabmäler, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchenverwaltung errichtet oder verändert werden. Vor dem Errichten oder Verändern ist ein Entwurf im Maßstab 1:10 einzureichen, aus dem alle Einzelheiten über Werkstoff, Art und Größe der Grabanlage einschließlich der Inschrift zu ersehen sind. Form, Stoff und Farbe der Grabanlage dürfen nicht verunstaltend wirken. Die Grabanlage muss sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen und innerhalb der Grabstätte in die Grablinie gestellt werden.

Die Zustimmung zum Errichten oder Verändern einer Grabanlage kann versagt werden, wenn die Grabanlage nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht. Ohne Zustimmung der Kirchenverwaltung errichtete oder veränderte Grabanlagen können nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung von der Kirchenverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt werden.

Die Grabmäler sind Eigentum der Nutzungsberechtigten. Sie sind nach Aufgabe des Nutzungsrechts zu entfernen und die Grabhügel einzuebnen. Nach Aufforderung und angemessener Frist nicht entfernte Grabmäler gehen in das Eigentum der Kirchenstiftung über. Sie werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt und verwertet.

Gewerbetreibende bedürfen zur Durchführung von Arbeiten, die sie im Auftrag des Nutzungsberechtigten an den Gräbern ausführen, der ausdrücklichen Zustimmung der Kirchenverwaltung. Eine erteilte Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die Bestimmungen der Friedhofsordnung trotz Abmahnung nicht beachtet werden.

V. Instandhaltung der Grabstätten

§11

Die Grabanlagen sind vom Nutzungsberechtigten in ordentlichem und sicherem Zustand zu halten. Nicht ordnungsgemäß gepflegte und gesicherte Grabanlagen können nach Abmahnung und angemessener Frist auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht werden.

Anpflanzungen mit Zwerghölzern und anderen Gewächsen dürfen die im §9 vorgegebenen Grabmaße sowie eine Höhe von 2 m nicht überschreiten.

Gefäße für Blumen müssen der Würde des Friedhofs entsprechen.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

Kompostierbare Stoffe dürfen in die im Friedhof vorgesehenen Behälter gegeben werden. Reicht deren Fassungsvermögen nicht aus, so ist der Nutzungsberechtigte für deren Entsorgung a u ß e r h a l b des Friedhofs verantwortlich. Eine Ablagerung neben den Behältern ist nicht gestattet.

Nicht kompostierbare Stoffe, insbesondere die in Produkten der Trauerfloristik (Kränze, Gebinde, Gestecke) und des Grabschmuckes (Grablichthüllen) enthaltenen Kunststoffe, dürfen nicht zum Friedhofsmüll gegeben werden. Für die sachgemäße Entsorgung dieser Stoffe a u ß e r h a l b des Friedhofs ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

Nutzungsberechtigte oder Gärtnereien, die dem zuwider handeln, können zur Zahlung von Abfallgebühren, über deren Höhe die Kirchenverwaltung beschließt, herangezogen werden. Die Verwendung von Grablichtern in Kunststoffhüllen sowie die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und sonstigen chemischen Mitteln für die Grabpflege ist nicht gestattet. Die Gräber dürfen nicht mit Kies bestreut werden.

VI. Ordnungsvorschriften

§12

Die Besucher des Friedhofs haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist innerhalb des Friedhofs nicht gestattet:

- Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
- Grabeinfassungen oder Grabhügel unbefugt zu betreten,
- zu rauchen, zu lärmen oder zu spielen,
- Kraftfahrzeuge oder Fahrräder zu benutzen oder abzustellen,
- Hunde oder andere Tiere mitzunehmen oder frei laufen zu lassen,
- Waren, Druckschriften sowie gewerbliche oder andere Leistungen ohne Genehmigung der Kirchenverwaltung anzubieten,
- Abfälle an anderen als den vorgesehenen Plätzen abzulegen,
- Arbeiten in der Nähe einer Bestattung sowie an Sonn- und Feiertagen auszuführen.

VII. Haftung

§13

Die Kirchenstiftung übernimmt für Schäden, die durch ordnungswidrige Benutzung der Friedhofsanlage, durch dritte Personen, deren Beauftragte oder durch Tiere entstanden sind, keine Haftung.

VIII Beerdigungs- und Grabgebühren

§ 14

Für die Bestattung (Grab öffnen und schließen, Sargträger, Aufbewahrung Verstorbener von auswärts) werden Gebühren erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem Vertrag mit dem Bestattungsdienstleister.

§15

Für die Grabnutzung und den Unterhalt des Friedhofs werden Grabgebühren durch Vorauszahlung für eine Ruhefrist von 10 Jahren erhoben.

Sie betragen

für ein Doppelgrab 300,00 Euro und
für ein Einzelgrab 170,00 Euro.

Für alterrichtete überbreite Gräber werden je angefangene 120 cm 100,00 Euro berechnet.
Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Grabgebühren für jeweils weitere fünf Jahre (150,00 bzw. 85,00 Euro) erhoben, falls das Nutzungsrecht nicht aufgegeben wird.

Bei Erhöhung der Friedhofsgebühren gelten die erhöhten Gebühren auch für die laufenden Grabnutzungsrechte unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen.

IX Inkraftsetzung

Vorstehende Friedhofsordnung tritt nach Unterzeichnung am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschluss der Kirchenverwaltung

Die Kirchenverwaltung Föching hat in ihrer Sitzung vom 26. Januar 2004 vorstehende Friedhofsordnung beschlossen.

Föching, 16. Juni 2004

Pfr. Walter Waldschütz
KV-Vorstand

1

Genehmigung der Stiftungsaufsicht

Vorstehende Friedhofsordnung wurde am 28.05.2004 (FNr. 5281/04-6) durch die Erzbischöfliche Finanzkammer München stiftungsaufsichtlich genehmigt.